



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	16.05.2003	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 37/01
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 23 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	inhaltliche Substantiierung des Unbilligkeitseinwands; erhebliche Unbilligkeit		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Die Geltendmachung der Unbilligkeit nach § 23 Abs. 2 ArbEG muss die Behauptung eines erheblichen Missverhältnisses von Geleisteten und Angemessenem enthalten und sich auf konkret benannte Punkte beziehen. Werden lediglich Fragen gestellt, welche den Eindruck erwecken, es werde nur eine Erläuterung der zur Sprache gebrachten Angelegenheit gefordert, genügt dies dem Substantierungsgebot des Einwands nicht.
2. Gegenüber einem als angemessen anzusehenden Komplexlizenzsatz von 1,5% ist ein vereinbarter Komplexlizenzsatz von 1% nicht in erheblichem Maße unbillig in Sinne von § 23 Abs. 1 ArbEG.